



Regierungsrat

Luzern, 11. April 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 284**

Nummer: A 284  
Protokoll-Nr.: 390  
Eröffnet: 30.01.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Celik Ali R. und Mit. über die Beratung jugendlicher Flüchtlinge (VAP) parallel zur Integration durch Regelstrukturen**

Zu Frage Nr. 1: Wie wurden die Regelstrukturen über die Veränderungen informiert und auf die Herausforderung vorbereitet?

Mit dem dienststellenübergreifenden Projekt FINA (Fokus Integration an der Nahtstelle I) werden die unterschiedlichen Kräfte rund um die berufliche Integration von Schulabgängerinnen und Schulabgängern gebündelt und koordiniert. Über die Gremien von FINA wurden die Regelstrukturen über die Veränderung informiert.

Zu Frage Nr. 2: Welche der folgenden Aufgaben nimmt der Kanton vertreten durch die neu geschaffene Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen ab 1. Januar 2017 wahr?

- Wer sichert die Begleitung der Jugendlichen bei Wechseln/Übergängen (Volksschule via Startklar ins Motivationssemester [SEMO], Zentrum für Brückenangebote [ZBA] oder Ähnliches)?
- Wer macht die Jugendlichen darauf aufmerksam, dass sie sich bei den zuständigen Stellen melden müssen, zum Beispiel Anmeldung beim Arbeitsamt für die RAV-Beratungen bei der Beratungsstelle Jugend und Beruf?
- Wer klärt und sichert die Finanzierung von Zusatzmassnahmen (z. B. Nachhilfestunden, Vorbereitungskurse für weiterführende Schulen, SEMO usw.)?
- Wer ist die Kontaktperson der Jugendlichen ausserhalb der Schule und übernimmt gegebenenfalls eine Lobbyfunktion?
- Wer übernimmt die Begleitung der Jugendlichen bezüglich Traumata, Gesundheit (z. B. Schlafstörungen oder kognitive Einschränkungen) oder bei Familienproblemen?

Die Beratung der jugendlichen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommen wurde im Rahmen des Konzeptes "Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen" neu beurteilt. Bereits heute ist es Regel, dass Schulabgänger ohne Anschlusslösung von ihren zuständigen Lehrpersonen an die Abteilung Beratung und Integration (BI) beziehungsweise das Triageportal "startklar" der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) überwiesen werden. Diese Abteilung ist zuständig, um diese Jugendlichen zu beraten und sie in der Regel an ein Brückenangebot zu überweisen. Sind Jugendliche aufgrund ihrer persönlichen Biographie nicht in der Lage, ein reguläres Brückenangebot zu absolvieren, werden sie in ein Integrationsbrückenangebot triagiert. Voraussetzung für das Brückenangebot ist Sprachniveau B1, für das Integrationsbrückenangebot Sprachniveau A2. Jugendliche Schulabgänger, welche das Sprachniveau A2 noch nicht erreicht haben, werden durch die BI in das Programm

Sprachförderung & Jobtraining der Caritas Luzern triagiert. Haben sie das Sprachniveau A2 erreicht, kommen sie über die BI in ein Integrationsbrückenangebot.

Jugendliche in einem Brückenangebot werden dort eng begleitet und auch in Bezug auf die möglichen Anschlusslösungen, wie z.B. Attestausbildung, Lehre oder RAV-Beratungsstelle Jugend und Beruf informiert und beraten.

Alle jugendlichen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen, welche von wirtschaftlicher Sozialhilfe abhängig sind, sind einem oder einer fallführenden Sozialarbeitenden der Abteilung Sozialhilfe bei der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen zugewiesen. Sofern Zusatzmassnahmen finanziert werden müssen, erfolgen Kostengutsprachen über die zuständigen Sozialarbeitenden. Diese wird auch zuständig für die Begleitung der Jugendlichen bei Problemen in der Familie. Für die Behandlung von gesundheitlichen Problemen sind grundsätzlich medizinische Fachpersonen zuständig. Falls erforderlich hilft der oder die zuständige Sozialarbeitende, den Zugang zu den medizinischen Leistungen zu verschaffen.

Zu Frage Nr. 3: Wie wird das SAH-Coaching für Lehrstellensuchende der 3. Sekundarklasse vom Kanton weitergeführt und mit welchen Inhalten?

Auf der Sekundarstufe ist die Lehrstellensuche ein Thema, welches zum normalen Unterrichtsplan gehört und damit auch vertieft angegangen wird. Die zuständigen Lehrpersonen sind in der Regel auch persönlich sehr engagiert. Schülerinnen und Schüler, welche Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche haben, werden von ihnen aktiv unterstützt. Wie oben aufgeführt, werden jene Jugendliche, welche bis Ende der Schulzeit keine Lehrstelle haben, an die Abteilung Beratungen und Integration (BI) für das oben erwähnte Triagevorgehen überwiesen.

Zu Frage Nr. 4: Werden für Teilnehmende des Brückenangebotes weiterhin Deutschkurse und Nachhilfeunterricht organisiert? Wenn ja, durch wen organisiert und bezahlt?

Wie oben aufgezeigt, werden die Jugendlichen in den Brückenangeboten eng betreut. Sind ergänzende Angebote wie zum Beispiel Deutsch-Nachhilfeunterricht erforderlich, wird dies in direkter Absprache mit den zuständigen Sozialarbeitenden in die Wege geleitet.

Zu Frage Nr. 5: Wie erfolgt die Finanzierung von Motivationssemestern (z. B. Dreipunkt, Careplus) (bisher wurden Gesuche um Kostengutsprache durch das SAH Zentralschweiz via WSH gestellt), da diese nicht über die ALV finanzierbar sind?

Die Finanzierung der notwendigen Förderangebote erfolgt wie bisher über die Regelstrukturen oder die wirtschaftliche Sozialhilfe.

Zu Frage Nr. 6: Abschliessend möchten wir wissen, wie der Kanton reagiert, falls die Regelstrukturen nicht genügend greifen/funktionieren?

Der Kanton wird den Entscheid im nächsten Jahr evaluieren und falls erforderlich geeignete Massnahmen ergreifen.